

VG Ansbach

Urteil vom 5.12.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Die Kläger, Mutter und Tochter, sind irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie stammen aus

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 23. August 1996 wurde für sie ein Abschiebungshindernis des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf der Einschätzung, dass die Kläger bei einer Rückkehr in den Irak wegen Gegnerschaft zum Saddam-Regime sowie wegen illegaler Ausreise und Asylantragstellung im Ausland asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten hätten.

Auf Grund einer Anfrage der Ausländerbehörde wegen eines Einbürgerungsantrages der Klägerin zu 2) leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein und hörte die Kläger mit Schreiben vom 24. Juli 2006 zum beabsichtigten Widerruf der Anerkennungsbescheide an.

Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 31. August 2006 erklärten die Kläger, dass der Mann der Klägerin ein aktives Mitglied der Opposition gewesen. Damals sei ein Sicherheitsbeamter festgenommen und bei einem Fluchtversuch erschossen worden. Dessen Familie mache nun die Familie der Kläger für den Tod verantwortlich. Auch nach Beendigung des Saddam-Regimes sähen sich die Betroffenen der Gefahr gegenüber, im Falle ihrer Rückkehr »mit offenen Augen in den Tod zu gehen«.

Mit Bescheid vom 24. Mai 2007 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 23. August 1996 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des AuslG vorliegen. Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des AufenthG nicht vorliegen.

Hierauf erhoben die Kläger Klage und beantragten,

den Bescheid der Beklagten vom 24. Mai 2007 aufzuheben und
hilfsweise festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis
7 des AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen. Hinsichtlich
des Verlaufes der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 24. August 2007 ist rechtmäßig und verletzt die
Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 VwGO).

1. Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG (auch in der seit 1.1.2005 geltenden Neufassung durch das Zuwan-
derungsgesetz, die hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist) muss bzw. – im Falle des § 73
Abs. 2 a AsylVfG – kann das Bundesamt die vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraus-
setzungen des so genannten »kleinen Asyls« (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG)
widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Von einem Widerruf ist abzuse-
hen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen
kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem
er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

1.1 Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2 a AsylVfG sieht nunmehr vor, dass die Prü-
fung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für eine Rücknahme
nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit
der ursprünglichen Entscheidung, durch die der Schutzstatus gewährt worden ist, zu erfolgen hat.
Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine
Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG
im Ermessen des Bundesamtes. Eine spezielle Übergangsbestimmung aus Anlass des Inkrafttretens
von § 73 Abs. 2 a AsylVfG enthält das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 nicht. § 73 Abs. 2 a
AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen, im Jahr 2006 getroffenen Wider-
rufsentscheidung jedoch nicht entgegen. Da § 73 Abs. 2 a AsylVfG am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
ist und sich keine Rückwirkung beigemessen hat, konnte die in § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG enthalte-
ne Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen beginnen. Auch das Gesetz zur Änderung

des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl I S. 721 und 727) enthält in Art. 6 Nr. 7 (bezüglich des AsylVfG) keine Übergangsvorschrift. Da die neu statuierte Rechtsfolge der Pflicht zur Ermessensausübung nach der genannten Vorschrift an ein bestimmtes Verhalten des Bundesamtes anknüpft (Nicht-Erlass eines Verwaltungsaktes nach Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen) kann sich die Vorschrift nicht auf Fälle beziehen, für die die besondere Verhaltens- und Verfahrensweise noch nicht galt und sie folglich von der Behörde nicht beachtet werden konnte (vgl. zuletzt BVerwG vom 20.3.2007 - 1 C 34.06 - juris).

1.2 Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG muss das Bundesamt auch die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne der früher geltenden Bestimmung des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG bzw. nunmehr die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Schutzgewährung durch das Bundesamt kommt es hierbei nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, Az. 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff.; aus jüngerer Zeit etwa Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr.: WBRE 410011104).

1.3 Entscheidend ist sowohl im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als auch im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 3 AsylVfG, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im – bisherigen – Verfolgerland nachträglich in dem Sinn geändert haben, dass die vorangegangene Schutzgewährung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im – bisherigen – Verfolgerland ist dabei nach der oben genannten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts zu unterscheiden von dem Fall einer bloßen nachträglichen Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderten rechtlichen Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem oben genannten Urteil vom 19. September 2000, auf das es in seinem ebenfalls oben genannten Urteil vom 25. August 2004 auch insoweit ausdrücklich Bezug nimmt, dezidiert ausgeführt: »Wurde etwa eine Anerkennung rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative nicht beachtet oder eine Gruppenverfolgung rechtlich unzutreffend angenommen wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zu Grunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig landesweit entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf solche Fälle nachträglicher Sachlageänderungen nicht anzuwenden sein sollte. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit eines Widerrufs bereits dann, wenn jedenfalls unzweifelhaft eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse feststeht, ohne dass es noch der unter Umständen schwierigeren Prüfung und Entscheidung bedürfte, ob die ursprüngliche Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig war.« Entsprechendes muss auch für eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 3 AsylVfG gelten.

2. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung als rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Dies auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Rahmen der seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage, die dem vorliegenden Urteil zu Grunde zu legen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), nunmehr auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG).

Eine entscheidungserhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Irak liegt vor. Der aus den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere den in das Verfahren eingeführten aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes) ersichtliche Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt einen solchen politischen Systemwechsel dar, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorgenannten Entscheidung angesprochen hat. Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung nunmehr eindeutig landesweit entfallen (so auch etwa BVerwG, Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr. WBRE 410011104; BayVGh, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13 a 04.30969). Demnach kommt es im Übrigen auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die frühere Zuerkennung des nunmehr widerrufenen Schutzes aus Nordirak-spezifischen Gründen rechtmäßig oder rechtswidrig war, zumal zum einen die völkerrechtliche Zugehörigkeit der kurdischen Gebiete im Nordirak zum Gesamtirak nicht aufgehoben war und zum andern auch stets die Gefahr von Übergriffen aus dem Zentralirak bestand.

3. Dem Widerruf steht auch nicht § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG oder Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK entgegen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GK fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Konvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Gemäß Satz 2 wird hierbei jedoch unterstellt, dass Satz 1 auf keinen Flüchtling Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Inwieweit damit der Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG, vorliegen, völkervertraglich an Bedingungen geknüpft ist, die über § 73 Abs. 1 AsylVfG, hier insbesondere dessen Satz 3, hinausgehen, kann auf sich beruhen, denn sowohl nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG als auch nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK ist Voraussetzung, dass dem Ausländer die Rückkehr in seinen Heimatstaat aus Gründen unzumutbar ist, die auf früheren Verfolgungen beruhen. Dabei bezieht sich der Schutz im Sinne dieser Bestimmungen allein auf Schutz vor Verfolgung durch den irakischen Staat, nicht aber auf den Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit (BayVGh, Beschluss vom 6.8.2004 - 15 ZB 04.30565). Den Schutz wegen der allgemeinen Verhältnisse im Heimatland gewährleisten die in den §§ 60 Abs. 7, 60 a AufenthG getroffenen Regelungen.

Soweit die Genfer Flüchtlingskonvention in der Auslegung des UNHCR als Voraussetzung für eine Widerrufsentscheidung verlangt, dass bei Rückkehr des betreffenden Flüchtlings in den Irak dort nunmehr nicht nur Schutz vor politischer Verfolgung, sondern auch Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit besteht, darüber hinaus eventuell sogar die Existenz eines funktionierenden Rechtsstaates und eine angemessene Infrastruktur, wird hierdurch lediglich ein politisches Ziel angesprochen, nicht jedoch die nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgebliche Rechtslage wiedergegeben (BayVGh, Beschluss vom 22.10.2004 - 15 ZB 04.30656).

Bezüglich der ausdrücklichen Erwähnung der Genfer Flüchtlingskonvention in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat hierzu das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 8. Februar 2005 (DVBl 2005, 982) ausgeführt: »§ 60 Abs. 1 AufenthG . . . ist eine verkürzte Fassung der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 A Nr. 2 GFK, wonach Flüchtling im Sinne dieses Abkommens jede Person ist, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb in ständiger Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift nur eine verkürzte Wiedergabe des Art. 1 A Nr. 2 GFK darstellt und daher so auszulegen und anzuwenden ist, dass beide Begriffe übereinstimmen (vgl. Urteile vom 21.1.1992, BVerwGE 89, 296 und vom 18.11.1994, BVerwGE 95, 42). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung festzuhalten.«

Anhaltspunkte für eine die Kläger auf früheren Verfolgungen beruhende erneute staatliche Verfolgung bestehen indes nicht.

Auch allein die Aufgabe der Existenz im Irak rechtfertigt nicht das Absehen von einer Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG.

Die genannte Vorschrift erfasst Fernwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, die abgeschlossen sind und in einer Weise nachwirken, dass sie eine fortdauernde Verfolgungsgefahr auch in der Zukunft ergeben (VG München vom 21.6.2000, Az.: M 31 K 99.51415). Es werden in diesem Zusammenhang aber qualifizierte (vor)verfolgungsbedingte Gründe vorausgesetzt, die eine Rückkehr objektiv unzumutbar erscheinen lassen (Renner, AuslR zu § 73 AsylVfG RdNr. 10), denn durch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG soll den besonderen Belastungen (persönlich) schwer Verfolgter Rechnung getragen werden. Folglich fallen humanitäre sowie aufenthaltsrechtliche Gründe (BayVGh vom 2.7.2002, Az.: 22 ZB 02.30946) und solche des Vertrauensschutzes nicht unter § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG (vgl. auch VG Gießen vom 23.2.2004, AuAS 2004, 70).

Für eine die Kläger drohende Verfolgung durch nicht-staatliche Gruppen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG spricht nichts. Soweit sich die Kläger darauf berufen, dass sie bei einer Rückkehr Opfer von Blutrache werden könnten, so ist dieses Vorbringen spekulativ und wenig wahrscheinlich. In den kurdischen Autonomiegebieten ist die Lage nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Oktober 2007 sicherer als in den anderen Landesteilen. Die Hoheitsgewalt übt dort im Wesentlichen die kurdische Regionalregierung aus.

4. Auch unter Berücksichtigung der – ebenfalls allgemeinkundigen, im Übrigen aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ersichtlichen – schlechten allgemeinen Sicherheitslage im Irak ist, auch unter Berücksichtigung von § 60 AufenthG, dort insbesondere Abs. 7 Satz 1, keine anders lautende Entscheidung veranlasst. Es sind keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen und ersichtlich, dass die Kläger bzw. schlechterdings jeder in die kurdischen Autonomiegebiete Zurückkehrender geradezu zwangsläufig mit hoher Wahrscheinlichkeit

Opfer von Übergriffen wird, seien diese dem Staat zurechenbar oder auch Privatpersonen oder privaten bzw. jedenfalls nichtstaatlichen Organisationen, gleichgültig, ob diese sich politisch, stammesmäßig oder familiär definieren. Hieran ändert auch nichts, dass unter den gegenwärtig herrschenden, allgemein unsicheren Verhältnissen im Irak teilweise auch wieder von alters her überkommene traditionelle Verhaltensmuster, wie etwa Stammes- und Familienfehden sowie Blutrache, ausgeübt werden. Relevant wären, auch unter der Geltung von § 60 AufenthG, allein solche Gefahren, welche den Klägern landesweit drohen würden. Hierfür ist jedoch im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des individuellen Vorbringens nichts konkret ersichtlich.

Aus der allgemein schlechten Sicherheitslage lässt sich auch keine Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG herleiten. Zwar geht das Gericht inzwischen davon aus, dass sich der interkonfessionelle Konflikt zwischen Sunniten und Schiiten derart qualitativ und quantitativ gesteigert hat, dass von einer jeweiligen Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche Akteure auszugehen ist (zu den Sunniten: BayVGH Urteil v. 14.11.2007 - 23 B 07.30496 - <http://www.vgh.bayern.de/BayVGH/presse/07a30496u.pdf>); dies gilt jedoch nur bzw. jedenfalls für den Zentralirak. Die Sicherheitslage des kurdisch beherrschten Nordiraks ist nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften zwar nicht frei von Anschlägen und Übergriffen, aber relativ sicher.

5. Auch soweit das Bundesamt im angefochtenen Bescheid – zusätzlich zum Widerruf der bisherigen Schutzgewährung – festgestellt hat, dass keine Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen, somit insbesondere auch keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten.

Soweit sich die Kläger, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die allgemeine Situation im Irak berufen, zu der auch die Gefahr zu rechnen ist, als Rückkehrer aus dem Ausland das Opfer von kriminellen Übergriffen zu werden, vermag dies die Zuerkennung von Abschiebungsschutz ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. IA2-2084.2013) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist (vgl. u. a. Asylmagazin 2004/12 S. 17). Dafür, dass eine grundlegende Änderung dieser Einschätzung erfolgt ist, liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor. Pressemeldungen im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen der letzten Innenministerkonferenz am 16. und 17. November 2006 war lediglich zu entnehmen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme von Rückführungen eines äußerst begrenzten Personenkreises geschaffen worden seien. Demzufolge ist (noch) davon auszugehen, dass auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt (vgl. u. a. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.4.2004). Damit liegt nach wie vor eine Erlasslage im Sinn des § 60 a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass die Kläger nicht zusätzlich des Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, bedürfen (zu § 53 Abs. 6 AuslG vgl. BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420). Die Kläger sind deswegen aber auch insoweit nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der sie infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 und nachfolgender Regelungen zustehende Ab-

schiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so könnten sie unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (BVerwG vom 12.7.2001 a. a. O.; BayVGHI vom 20.6.2007 - 13 a B 06.30870 - juris).

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.900,00 EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.